



Straßen.NRW.

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen

BM	2	4	6	32	40	43
01.3	STADT ERFTSTADT					50
- Der Bürgermeister -						
01.4	20. DEZ. 2016					BM
01.5						01.3
01.6						01.4
100						01.5
Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen						
Regionalniederlassung Vile-Eifel						
Postfach 120161 · 53874 Euskirchen						

10	43
50	
51	
61	
62	
63	
65	

29. DEZ. 2016

Regionalniederlassung Vile-Eifel

Kontakt: Frau Hess
 Telefon: 02251-796-210
 Fax: 0211-87565-1172210
 E-Mail: marlis.hess@strassen.nrw.de
 Zeichen: 21000/40400.020/1.13.03.6/7(443/444/16)
 (Bei Antworten bitte angeben.)
 Datum: 16.12.2016

Stadt Erftstadt
 Umwelt- und Planungsamt
 Postfach 2565
 50359 Erftstadt

Flächennutzungsplan 016 E-Erp und Bebauungsplan 182 Erp, Gewerbegebiet Erp-Nord; Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB
 Hier: Ihr Schreiben vom 08.12.2016; Az: 61 21-20/182 und 61 20-21/016

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die o. g. Bauleitplanung bestehen seitens der Straßenbauverwaltung grundsätzlich keine Bedenken, sofern die Anforderungen der für den Landesbetrieb geltenden gesetzlichen Vorgaben oder der anerkannten Regeln der Technik eingehalten werden.

Eines des geplanten Bürogebäude liegt innerhalb der 20,0 m Anbauverbotszone der B 265. Gem. § 9 (1) FStrG ist die Anbauverbotszone von Hochbauten und baulichen Anlagen freizuhalten. Lt. § 9 (2) bedarf es innerhalb der Anbaubeschränkungszone von 40,0 m der Zustimmung/ Genehmigung der Straßenbaubehörde.

Als bauliche Anlagen im Sinne dieses Gesetzes gelten auch die im Landesbaurecht den baulichen Anlagen gleichgestellten Anlagen.

Im Einzelfall ist eine Abweichung möglich, wenn bei Einhaltung der Abstände eine offenbar nicht beabsichtigten Härte darstellt und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist oder wenn Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichungen erfordern. Ausnahmen können mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Bei einer anderen Anordnung von Gebäuden, Stellflächen und Außengestaltung ist die Anbauverbotszone im Sinne des Gesetzes einhaltbar.

Neben der eigentlichen Hochbauanlage müssen auch die dazugehörigen Pflichtstellplätze der jeweiligen Nutzung des Hochbaus außerhalb der Anbauverbotszonen zu Bundesstraßen liegen. Diese Pflichtstellplätze sind als notwendige Stellplätze zu einem Neubau oder einer Nutzungsänderung eines bestehenden Hochbaus fester Bestandteil des Baugenehmigungsverfahrens und der anschließenden Baugenehmigung des Vorhabens oder auch des rechtskräftig gewordenen Bebau-

Straßen.NRW-Betriebssitz · Postfach 10 16 53 · 45816 Gelsenkirchen ·
 Telefon: 0209/3808-0
 Internet: www.strassen.nrw.de · E-Mail: kontakt@strassen.nrw.de

Regionalniederlassung Vile-Eifel

Jülicher Ring 101 - 103 · 53879 Euskirchen
 Postfach 120161 · 53874 Euskirchen
 Telefon: 02251/796-0
 kontakt.ml.ve@strassen.nrw.de

Landesbank Hessen-Thüringen · BLZ 30050000 · Konto-Nr 4005815
 IBAN: DE2030050000004005815 BIC: WELADED3
 Steuernummer: 319/5922/5316

ungsplans. Die Anzahl der notwendigen Stellplätze werden in jedem Einzelfall ermittelt und begründet (§ 51 BauO NRW). Evtl. notwendige Zuwegungen zu diesen Stellplätzen sind ebenfalls im Einzelfall zu beurteilen.

Baurechtlich besteht somit eine untrennbare Verbundenheit des gesamten Bauvorhabens, der sich in einem Genehmigungsbescheid ausdrückt.

Werbeanlagen

Die **Art, Größe und Farbe sowie der Standort von Werbeanlagen** ist im Bebauungsplan festzuschreiben. Im Bebauungsplandtext ist deshalb darauf hinzuweisen, dass Anlagen der Außerwerbung bis zu einer Entfernung von **20 m**, gemessen vom äußeren Rand der für den Kfz-Verkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet werden dürfen.

Innerhalb der Anbaubeschränkungszone und mit Wirkung zur B 265 bedarf die Werbeanlage der gesonderten Zustimmung der Straßenbauverwaltung (§ 9 Abs. 6 FStrG). Grundsätzlich sind Werbeanlagen nur an der Stätte der Leistung und nur bis zur jeweiligen Gebäudeoberkante zulässig.

Werbeanlagen mit retroreflektierender bzw. fluoreszierender Wirkung dürfen nicht verwendet werden. Evtl. Beleuchtung ist zur Bundesstraße hin so abzuschirmen, dass die Verkehrsteilnehmer nicht geblendet oder anderweitig abgelenkt werden.

Den Verkehrsteilnehmer ablenkende Gestaltungen sind nicht hinnehmbar.

Werden die Werbeanlagen im Bebauungsplan nicht festgesetzt, ist die Straßenbauverwaltung im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens erneut zu beteiligen ist. § 9 Abs. 7 FStrG gilt insofern nicht!

Anlagen der Außerwerbung dürfen bis zu einer Entfernung von **20 m**, gemessen vom äußeren Rand der für den Kfz-Verkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet werden.

Bepflanzung/ Schutzmaßnahmen

Für die angestrebte Bepflanzung entlang der B 265 ist Ziffer 7.12 der Richtlinien für die Anlage von Landstraßen –RAL- zu beachten:

Für die Bepflanzung sind die „Richtlinien für die landschaftspflegerische Begleitplanung im Straßenbau“ -RLBP- und die „Empfehlungen für die landschaftspflegerische Ausführung im Straßenbau“ -ELA- maßgebend. Hilfen für die Einfügung der Straße im Landschaftsraum geben die "Empfehlungen für die Einbindung von Straßen in die Landschaft" –ESLa-.

Bei Pflanzungen neben Fahrbahnen sind die Belange der Verkehrssicherheit zu beachten. Die Seitenräume sind deshalb so zu gestalten, dass die Unfallfolgen für von der Fahrbahn abkommende Fahrzeuge gering bleiben. Ebenso sind Unfallfolgen hinsichtlich herabfallender Baumteile usw. Unterhaltungsarbeiten sind nicht von der B 265 aus vorzunehmen.

Strauchpflanzungen gelten im Sinne der RPS nicht als gefährliche Hindernisse, sofern sie ausgeschnitten werden, wenn ein Stammdurchmesser von 0,08 m überschritten wird. Sie sollen mindestens 3,00 m vom Rand der befestigten Fläche entfernt stehen und dürfen freizuhaltende Sichtfelder nicht beeinträchtigen.

Beim Pflanzen neuer **Bäume in Fahrbahnnähe** ist zu berücksichtigen, dass diese zu gefährlichen Hindernissen im Sinne der RPS heranwachsen. Bäume sollen deshalb nur in Bereichen gepflanzt werden, die von abkommenden Fahrzeugen nicht erreicht werden können (z. B. hinter

Fahrzeug-Rückhaltesystemen oder auf Einschnittsböschungen). Auch hinter Fahrzeug-Rückhaltesystemen sollen sie mindestens 3,00 m vom Rand der befestigten Fläche gepflanzt werden, damit deren Wirkungsweise nicht beeinträchtigt ist.

Der Nachweis für Schutzeinrichtung gem. der Richtlinien für passive Schutzeinrichtungen – RPS- ist vorzulegen. Die Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h erfordert einen Abstand vom Fahrbahnrand von mind. 4,50 m ohne passive Schutzeinrichtung. Sämtliche Kosten gehen zu Lasten der Stadt Erftstadt incl. der Mehrkosten für Unterhaltung und Erhaltung der zusätzlichen Straßenbestandteile.

Lärmschutz

Aus der Bauleitplanung heraus bestehen gegenüber der Straßenbauverwaltung keine rechtlichen Ansprüche auf **aktiven und/oder passiven Lärmschutz** durch Verkehrslärm der B 265, auch künftig nicht. Dabei weise ich auch darauf hin, dass bei Hochbauten mit Lärmreflexionen zu rechnen ist. Eventuell notwendige Maßnahmen gehen zu Lasten der Stadt Erftstadt.

Auch künftig können keine Ansprüche in Bezug auf Lärmsanierung gegenüber dem Landesbetrieb geltend gemacht werden.

Sollte die schalltechnische Untersuchung zu dem Schluss kommen, dass eine Lärmschutzwand oder ein Lärmschutzwall hergestellt werden muss, ist die Entwässerungseinrichtung (Graben/ Mulde) des Landesbetriebes nicht in Mitleidenschaft zu ziehen. Unterhaltungsarbeiten an der Fahrbahn oder deren Bestandteile sind keinesfalls zu behindern oder zu erschweren. Fremdwässer, auch von Lärmschutzwällen, Stellplätzen o. ä. sind nicht der Entwässerungseinrichtung der benachbarten Bundesstraße zuzuleiten.

Im Plan ist zeichnerisch und/oder textlich auf die Verkehrsemissionen (Staub, Lärm, Abgase, Sprühfahnen und Spritzwasser bei Nässe) der angrenzenden oder in der Nähe liegenden Straßen hinzuweisen (§ 9 Abs. 1 Ziff. 24 BauGB). Notwendige Schutzmaßnahmen gehen allein zu Lasten der Kommunen / der Vorhabenträger und nicht zu Lasten der Straßenbauverwaltung.

Sichtdreiecke

Im Bereich der Anbindung an die B 265 ist durch entsprechende Regelungen sicherzustellen, dass die Sichtfelder entsprechend der Richtlinien für die Anlage von Landstraßen –RAL- Abschnitt 6.6 der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen im Bereich der Einmündung dauerhaft von Bewuchs und Baukörpern freigehalten werden.

Neue Anbindung

Einer neuen Anbindung an die freie Strecke der B265 wird vom Grundsatz her nicht zugestimmt, da die Leistungsfähigkeit der Bundesstraße durch eine zusätzliche Anbindung eingeschränkt wird. Außerdem stellt die zusätzliche Anbindung eine weitere Gefahren- und Störstelle für den fließenden Verkehr dar. Eine anderweitige Erschließung ist daher einer zusätzlichen Zufahrt vorzuziehen.

In die Überlegung der Zufahrt ist mit einzubeziehen, dass es sich um eine gebührenpflichtige Sondernutzung gem. FStrG handelt. Sämtliche Ausbauten, Sicherungsmaßnahmen, Sichtdreiecke, evtl. Ersatzmaßnahmen usw. gehen incl. der Mehrkosten für Unterhaltung und Erhaltung zu Lasten des Antragstellers/ der Stadt Erftstadt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
Mathis Hess





Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Stadt Erftstadt
Rechts- und Ordnungsamt
Holzdamm 10
50374 Erftstadt

Datum 15.12.2016
Seite 1 von 1

Aktenzeichen:
22.5-3-5362020-316/16/
bei Antwort bitte angeben

Herr Brand
Zimmer 114
Telefon:
0211 475-9710
Telefax:
0211 475-9040
kbd@brd.nrw.de

Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) / Luftbildauswertung
Erftstadt, Bebauungsplan Nr. 182 „Gewerbegebiet Erp-Nord“ / Flächen-
nutzungsplanänderung Nr. 016

Ihr Schreiben vom 08.12.2016, Az.: 61 21-20/182 u. 61 20-21/016

Luftbilder aus den Jahren 1939 - 1945 und andere historische Unterlagen liefern keine Hinweise auf das Vorhandensein von Kampfmitteln im beantragten Bereich. **Daher ist eine Überprüfung des beantragten Bereichs auf Kampfmittel nicht erforderlich.** Eine Garantie auf Kampfmittelfreiheit kann gleichwohl nicht gewährt werden. Sofern Kampfmittel gefunden werden, sind die Bauarbeiten sofort einzustellen und die zuständige Ordnungsbehörde oder eine Polizeidienststelle unverzüglich zu verständigen.

Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. empfehle ich eine Sicherheitsdetektion. Beachten Sie in diesem Fall auf unserer Internetseite das Merkblatt für Baugrundeingriffe.

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Internetseite.

Im Auftrag

(Brand)

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Mündelheimer Weg 51
40472 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-9040
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis D-Flughafen,
Buslinie 729 - Theodor-Heuss-
Brücke
Haltestelle:
Mündelheimer Weg
Fußweg ca. 3 min

Zahlungen an:
Landeskasse Düsseldorf
Konto-Nr.: 4 100 012
BLZ: 300 500 00 Helaba
IBAN:
DE4130050000004100012
BIC:
WELADED

BM	2	4	6	8	10	12	14
01.3	STADT ERFTSTADT					180	
	- Der Bürgermeister -						
01.4	20. DEZ. 2016					61	
01.5						62	
01.6						63	
100						64	
10	14	105	370	82	61	65	

339769

339869

339969

340069

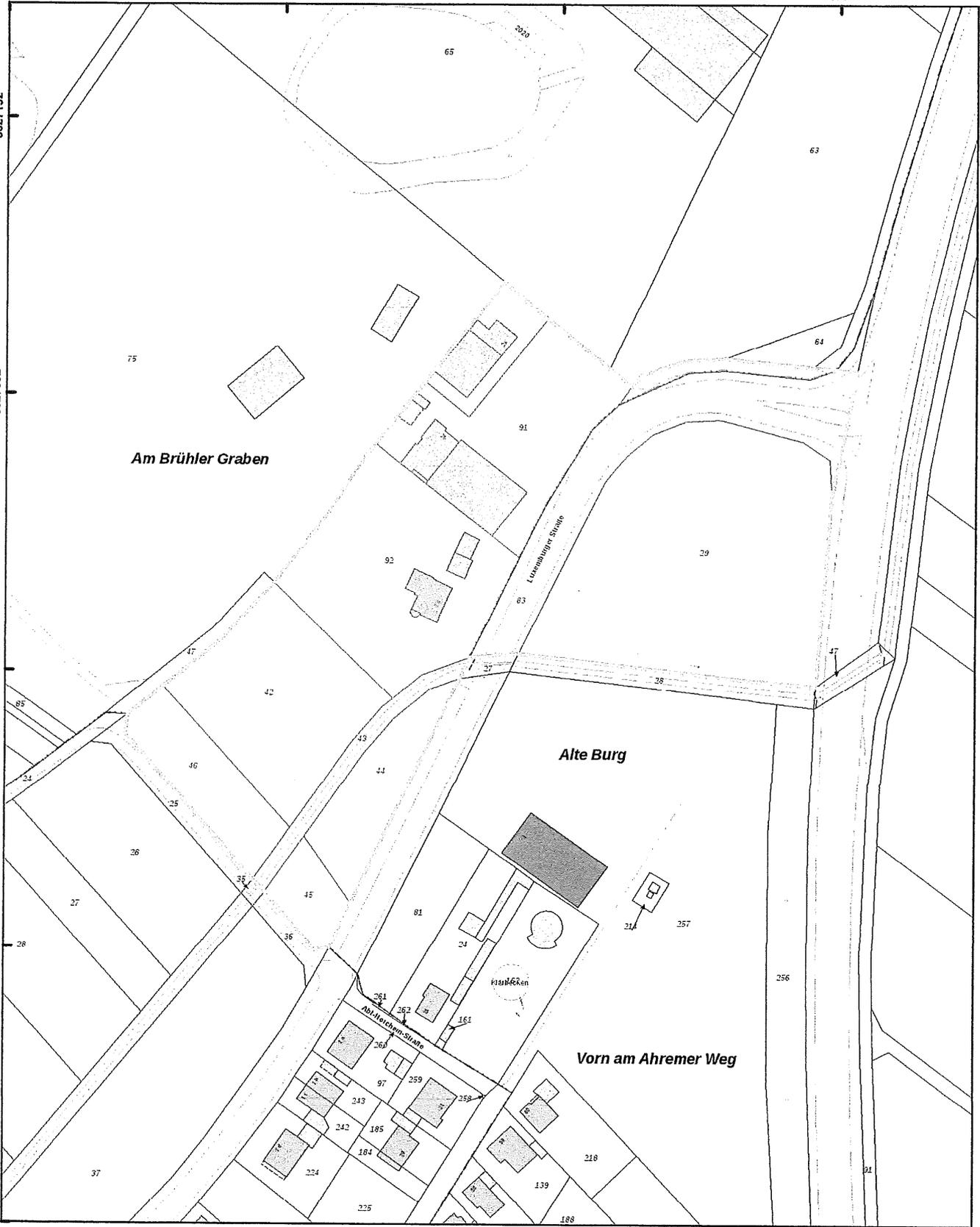
5627192

5627092

5626992

5626892

5626792



**Bezirksregierung
Düsseldorf**

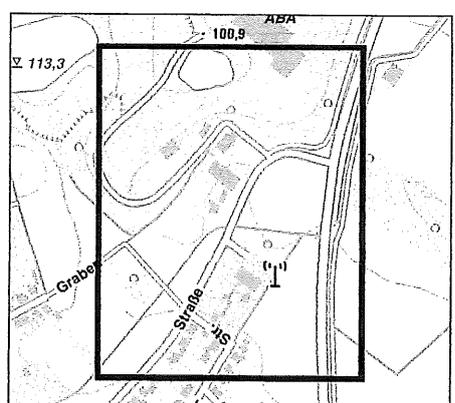


**Aktenzeichen :
22.5-3-5362020-316/16**

Maßstab : 1:2.000
Datum : 15.12.2016

- Legende**
-  ausgewertete Fläche(n)
 -  Blindgängerverdacht
 -  geräumte Blindgänger
 -  geräumte Fläche
 -  Detektion nicht möglich
 -  Laufgraben
 -  Panzergraben
 -  Schützenloch
 -  Stellung
 -  militär. Anlage
- Überprüfung der zu überbauenden Flächen ist nicht erforderlich
Überprüfung der zu überbauenden Flächen wird empfohlen

Diese Karte darf nur mit der zugehörigen textlichen Stellungnahme verwendet werden.
Nicht relevante Objekte außerhalb des beantragten Bereichs sind ausgeblendet.



Rhein-Erft-Kreis · Der Landrat · 70/4 · 50124 Bergheim

Stadt Erftstadt
Der Bürgermeister
Umwelt- und Planungsamt
Herr Lippik
Am Holzdammm 10

50374 Erftstadt

BM	2	4	6	32	40	43
01.3	STADT ERFTSTADT - Der Bürgermeister -					50
01.4						51
01.5	27. DEZ. 2016					61
01.6						62
100						63
10	12	14	16	18	20	22

Datum

22.12.2016

Mein Zeichen

70-7/41.05.02/03

Auskunft erteilt

Frau Fitzek

Zimmer Nr.

Ebene 3, Flur B, Zi. 7

Telefon

02271 83-4213

Fax

-83 2348

E-Mail

dorothee.fitzek@rhein-erft-kreis.de

Hinweis:

Versenden Sie keine vertraulichen, schützenswerten Daten per E-Mail

E-Post

poststelle@rhein-erft-kreis.epost.de

Hausadresse

Willy-Brandt-Platz 1

50126 Bergheim

Telefon 02271 83-0

Fax 02271 83-2300

Internet

www.rhein-erft-kreis.de

info@rhein-erft-kreis.de

Postadresse

50124 Bergheim

Öffnungszeiten

Montag bis Freitag

08:00 Uhr bis 12:30 Uhr

Donnerstag

14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Samstag 08:00 Uhr bis 11:00 Uhr

(nur Service- und Zulassungsstelle im Kreishaus Bergheim)

Bankverbindungen

Postbank Köln (BLZ 370 100 50)

Konto: 10 850 505 BIC: PBNKDEFF

IBAN: DE45 3701 0050 0010 8505 05

Kreissparkasse Köln (BLZ 370 502 99)

Konto: 142 001 200 BIC: COKSDE33

IBAN: DE72 3705 0299 0142 0012 00

Öffentl. Verkehrsmittel zum Kreishaus

Bahn: Bergheim und Zieverich

Bushaltestellen: Am Knöchelsdammm
und Kreishaus - Weitere Infos:

www.rev.g.de oder 02234 1806-0

Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 016, Erftstadt-Erp, Gewerbegebiet Erp-Nord sowie Bebauungsplan Nr. 182, E.-Erp, Gewerbegebiet Erp-Nord; Beteiligung nach § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) der Behörden im Bauleitplanverfahren

Ihr Schreiben vom 08.12.2016

Sehr geehrter Herr Lippik,

aus Sicht der vom Rhein-Erft-Kreis zu vertretenden Belange wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Naturschutz und Landschaftspflege

Ansprechpartner: Herr Beck, Tel: 02271 - 83 4221

Gegen den Bebauungsplan bestehen Bedenken, sofern nicht den nachfolgenden Anregungen gefolgt wird.

Auf den nordwestlich der Luxemburger Straße gelegenen Bebauungsplanflächen und in deren Umfeld wurden größere Waldflächen sowie anderer Baum- und Strauchbewuchs entfernt. Es handelt sich um folgende Flächen:

Der Rhein-Erft-Kreis ist jetzt

per E-post erreichbar:

poststelle@rhein-erft-kreis.epost.de

Flurstück	Größe [m ²] in Klammern: betroffener An- teil	Eingriff	Lage
Erp, Flur 6 Flurstück 42	3549 (3549)	Wald komplett gerodet	<i>innerhalb</i> BP-E. Nr. 182
Erp, Flur 6 Flurstück 46	1560 (1560)	Wald komplett gerodet	<i>innerhalb</i> BP-E. Nr. 182
Erp, Flur 6 Flurstück 44	1480 (ca. 1300)	ca. 90 % des Gehölzbestandes gerodet	<i>innerhalb</i> BP-E. Nr. 182
Erp, Flur 6 Flurstück 92	4390 (ca. 2000)	Gehölze gerodet, Teich ver- kippt	<i>innerhalb</i> BP-E. Nr. 182
Erp, Flur 7 Flurstück 26	3149 (ca. 2500)	Großteil der Bäume und Sträu- cher gerodet	südwestlich an das BP-E. Nr. 182 angrenzend
Erp, Flur 7 Flurstück 27	1460 (1460)	auf der östlichen Hälfte alle Gehölze gerodet	südwestlich des BP-E. Nr. 182

Die nicht genehmigte Beseitigung von Waldflächen, wertvollen Gehölzbe-
reichen und sonstiger Biotope im Vorfeld der Erweiterungsplanung eines
Großbetriebes ist im Bebauungsplanverfahren entsprechend des vorher
vorhandenen Zustandes (Ausgangszustand) zu berücksichtigen.

Ich schlage für eine angemessene Berücksichtigung der oben aufgeführten
Eingriffe jeweils folgende Vorgehensweise vor:

Erp, Flur 6 Flurstück 42 und 46

Neuanlage von Wald außerhalb des Plangebietes in Abstimmung mit dem
Landesbetrieb Wald und Holz und der Unteren Naturschutzbehörde.

Erp, Flur 6 Flurstück 44

Wiederherstellung des Zustandes vor der Rodung in Anlehnung an das städ-
tebauliche Konzept ohne Berücksichtigung als Kompensationsmaßnahme
im Bebauungsplanverfahren.

Erp, Flur 6 Flurstück 92

Berücksichtigung der Zerstörung der reich strukturierten Gartenfläche als
auszugleichendes Kompensationsdefizit im B-Planverfahren.

Erp, Flur 7 Flurstück 26

Wiederaufforstung des Flurstücks im Rahmen der Eingrünung des Gewer-
begebietes und der Abgrabung ohne Berücksichtigung als Kompensations-
maßnahme im Bebauungsplanverfahren.

Erp, Flur 7 Flurstück 27

Wiederaufforstung der östlichen Hälfte des Flurstücks im Rahmen der Ein-
grünung des Gewerbegebietes und der Abgrabung ohne Berücksichtigung

der Wiederherstellung als Kompensationsmaßnahme im Bebauungsplanverfahren.

Renaturierung des Erpa-Abschnitts

Die im städtebaulichen Konzept skizzierte Renaturierung des plangegenständlichen Erpa-Abschnittes wird begrüßt. Für eine fachgerechte Renaturierung wird eine Mindestbreite für naturnahe Uferausprägungen benötigt, die auch im städtebaulichen Entwurf dargestellt ist. Die Realisierung von Variante 2 der Fuß- und Radwegführung der „Verkehrsuntersuchung Erftstadt Erp-Nord, Bereich Luxemburger Straße“ vom 08.12.2016 kann einer naturnahen Gestaltung des östlichen Erpa-Abschnitts entgegenstehen.

Wasserwirtschaft

Ansprechpartner: Herr Richrath, Tel: 02271 -83 4739

Gegen das geplante Bauvorhaben bestehen aus Sicht der Unteren Wasserbehörde keine Bedenken. Folgende Hinweise sind jedoch zu beachten:

1. Variante 2 des Verkehrskonzeptes sieht parallel der Erpa einen neu anzulegenden Fuß-/Radweg vor.
Hiermit weise ich darauf hin, dass gemäß § 31 Abs. 4 Landeswassergesetz vom 08.07.2016 ein Gewässerrandstreifen von 5 m festgesetzt ist. Dort ist die Errichtung von baulichen und sonstigen Anlagen verboten, soweit sie nicht standortgebunden oder wasserwirtschaftlich erforderlich sind, es sei denn, es bestand zum 16.07.2016 Baurecht.
2. Den vorgelegten Planungen ist zu entnehmen, dass Variante 3 des Verkehrskonzeptes eine Verbreiterung des Brückenbauwerks der B265 über die Erpa um 1,5 m vorsieht.
Hiermit weise ich darauf hin, dass für das Bauen in und an Gewässern ein Antrag auf wasserrechtliche Genehmigung nach § 22 Landeswassergesetz (ehem. § 99 LWG) in Verbindung mit § 36 Wasserhaushaltsgesetz beim Rhein-Erft-Kreis zu stellen ist.
Anlagen in und an Gewässern sind so zu errichten und zu betreiben, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind und die Gewässerunterhaltung nicht erschwert wird.
3. Die vorgelegten Unterlagen enthalten keine Aussagen zur Entwässerung des Plangebietes bzw. des Betriebsgeländes der Fa. Rhiem & Sohn. Details der Planung sind daher mit dem Rhein-Erft-Kreis abzustimmen.

Bodenschutz

Ansprechpartnerin: Frau Wolf Tel: 02271 - 83 4715

Für die Planfläche sind keine schädlichen Bodenveränderungen bekannt. Ich weise aber auf folgende rechtliche Vorgaben hin:

Gemäß § 4 Abs. 2 Landesbodenschutzgesetz NRW (LBodSchG) haben bei der Aufstellung von Bauleitplänen, bei Planfeststellungsverfahren und Plange-

nehmigungen die damit befassten Stellen im Rahmen der planerischen Abwägung vor der Inanspruchnahme von nicht versiegelten, nicht baulich veränderten oder un bebauten Flächen insbesondere zu prüfen, ob vorrangig eine Wiedernutzung von bereits versiegelten, sanierten, baulich veränderten oder bebauten Flächen möglich ist.
Diese Prüfung ist im Rahmen des Verfahrens nachzuweisen.

Immissionsschutz

Ansprechpartnerin: Frau Klinkhammer Tel: 02271 – 83 3454

Im Rahmen der Aufstellung der Flächennutzungsplanänderung Nr. 016 und des Bebauungsplanes Nr. 182, Erftstadt-Erp, Gewerbegebiet Erp- Nord wurden folgende Gutachten erstellt:

Schalltechnische Immissionsprognose des Büros btu, Köln vom 12.10.2016, Bericht Nr. 16G1012 sowie Zwischenbericht über die Ermittlung der Immissionskenngrößen für Schwebstaub (PM-10), Staubniederschlag und deren Inhaltsstoffe Arsen, Blei, Cadmium, Nickel und Thallium in der Umgebung der Firma Rhiem & Sohn des Büros ANECO , Mönchengladbach vom 07.12.2016, Bericht Nr. 160128P.

Aufgrund der dargestellten Ergebnisse des vorliegenden Schallschutzgutachtens werden aus der Sicht des Immissionsschutzes keine weiteren Anregungen vorgebracht.

Zur dauerhaften Vermeidung von Staubimmissionen in der Nachbarschaft empfehle ich im Hinblick auf das geplante Bauvorhaben im nachgeordneten Baugenehmigungsverfahren weitergehende Anforderungen zu prüfen.

Ansonsten werden seitens des Rhein-Erft-Kreises keine weiteren Anregungen oder Bedenken vorgebracht.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Appel

GVG Rhein-Erft • Postfach 12 22 • 50329 Hürth

Stadt Erftstadt
Umwelt- und Planungsamt
Herr Lippik
Postfach 25 65
50359 Erftstadt

IHR ANSPRECHPARTNER

Michael Kordt
Netzmanagement

+49 2233 7909-3074

+49 2233 7909-5520

michael.kordt@gvg.de

10. Oktober 2016

**Flächennutzungsplanänderung Nr. 016, E.-Erp, Gewerbegebiet Erp-Nord sowie
Bebauungsplan Nr. 182, E.-Erp, Gewerbegebiet Erp-Nord;
Beteiligung der Behörden im Bauleitplanverfahren gemäß § 4 (1) BauGB;
Ihr Schreiben Az 61 21-20/182 61 20-21/016 vom 08.12.2016**

Sehr geehrter Herr Lippik,

vielen Dank für Ihr o.g. Schreiben.

Die GVG Rhein-Erft hat ihre Erdgasnetze an die Rheinische NETZGesellschaft mbH (RNG) mittelbar verpachtet, die somit die Belange der GVG in raumplanerischen Abstimmungsverfahren (Bebauungspläne, Flächennutzungspläne etc.) als Träger öffentlicher Belange wahrnimmt.

Wir haben den Vorgang bearbeitet und die Ergebnisse an die RNG weitergeleitet, von der Sie die inhaltliche Antwort erhalten.

Bitte beteiligen Sie die GVG mbH Rhein-Erft als Besitzerin des Erdgasnetzes auch weiterhin an allen TÖB-Verfahren der Bauleitplanung.

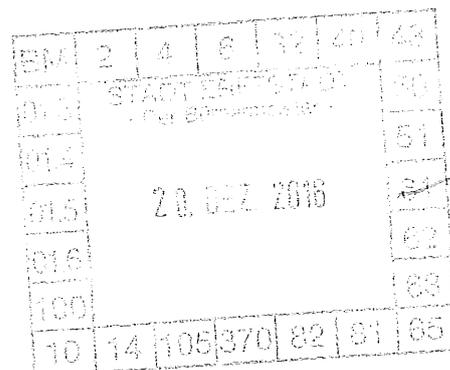
Bei Fragen steht Ihnen der o.g. Ansprechpartner gerne zur Verfügung.

Wir bedanken uns für die gute Zusammenarbeit.

Freundliche Grüße

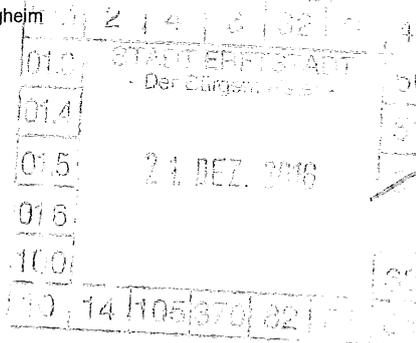
GVG Rhein-Erft

gez. i. A. Michael Kordt



Erftverband | Postfach 1320 | 50103 Bergheim

Stadtverwaltung Erftstadt
Umwelt- und Planungsamt
Herrn Lippik
Postfach 2565
50359 Erftstadt



Abteilung
Ihr Ansprechpartner
Durchwahl
Telefax
E-Mail

Recht
Sascha Gündel
(0 22 71) 88-12 56
(0 22 71) 88-14 44
bauleitplanung
@erftverband.de
R-003-410
40802

Unser Zeichen
Aktenzeichen

Bergheim, 15. Dezember 2016

**Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 182, E-Erp, Gewerbegebiet
Erp-Nord und der damit verbundenen Flächennutzungsplanänderung
Nr. 016**

Ihr Zeichen: 61 21-20/182,
61 21-21/016

Ihr Schreiben vom 08.12.2016

Sehr geehrter Herr Lippik,
sehr geehrte Damen und Herren,

eine adäquate Stellungnahme zur Abwasserbeseitigung kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht erfolgen, da in den Planunterlagen keine genauen Angaben bezüglich der geplanten Abwasser-/Niederschlagswasserbeseitigung gemacht werden. Bei diesbezüglichen Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Rahimi, Abteilung A2 – Planen und Bauen, Tel.-Nr.: 02271/88-1148.

Die beschriebene Gewässerrenaturierung bedarf einer wasserrechtlichen Genehmigung und dem Einvernehmen mit dem Erftverband als Unterhaltungsträger. Bei diesbezüglichen Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Gimmler, Abteilung G2 – Flussgebietsbewirtschaftung, Tel.-Nr.: 02271/88-1291.

Mit freundlichen Grüßen



Per Seeliger

Erftverband
Am Erftverband 6
50126 Bergheim
Tel. (0 22 71) 88-0
Fax (0 22 71) 88-12 10
www.erftverband.de
info@erftverband.de

Commerzbank Bergheim
IBAN:
DE45 3704 0044 0390 4000 00
SWIFT-BIC: COBADEFFXXX

Kreissparkasse Köln
IBAN:
DE86 3705 0299 0142 0058 95
SWIFT-BIC: COKSDE33

Deutsche Bank AG Bergheim
IBAN:
DE42 3707 0060 0471 0000 00
SWIFT-BIC: DEUTDEDK

Volksbank Erft eG
IBAN:
DE05 3706 9252 1001 0980 19
SWIFT-BIC: GENODED1ERE

Vorsitzender des
Verbandsrates:
Bürgermeister
Dr. Uwe Friedl

Vorstand:
Bauassessor Dipl.-Ing.
Norbert Engelhardt

zertifiziert nach



Qualitäts- und
Umweltmanagement



Technisches
Sicherheitsmanagement



Straßen.NRW.

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen
Autobahnniederlassung Krefeld
Postfach 101352 · 47713 Krefeld

Stadtverwaltung
Umwelt- und Planungsamt
Holzdamm 10
50374 Erftstadt

Autobahnniederlassung Krefeld

Handwritten: 8/9.1.17
Kontakt: Frau Böck
Telefon: 0 21 51 / 8 19-3 30
Fax: 0211/875 651 172 052
E-Mail: Alexandra.Boeck@strassen.nrw.de
Zeichen: 20200/40400.010/1.13.03.06/07_A 1
(Bei Antworten bitte angeben.)
Datum: 04.01.2017

Flächennutzungsplanänderung Nr. 016, Erftstadt-Erp, Gewerbegebiet Erp-Nord sowie Bebauungsplan Nr. 182, Erftstadt – Erp, Gewerbegebiet Erp-Nord

Ihr Schreiben vom 08.12.2016, Zeichen 61 21-20/182 und 61 20-21/016

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Lippik,

seitens des Landesbetriebes Straßenbau NRW, Autobahnniederlassung Krefeld, bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen o.a. Bauleitplanung, da das Plangebiet in größerer Entfernung zur BAB 1 liegt.

Da sich jedoch Berührungspunkte durch die Lage von externen Ausgleichsflächen für das o.a. Plangebiet ergeben könnten, bitte ich zu gegebener Zeit um Vorlage eines Übersichts-lageplanes.

Wegen der Lage des Vorhabens an der B 265 und die verkehrlichen Auswirkungen auf die Bundesstraße ist die Regionalniederlassung VilledEifel an dem Vorhaben zu beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Handwritten signature: A. Böck
(Alexandra Böck)

Straßen.NRW-Betriebssitz · Postfach 10 16 53 · 45816 Gelsenkirchen ·
Telefon: 0209/3808-0
Internet: www.strassen.nrw.de · E-Mail: kontakt@strassen.nrw.de

Landesbank Hessen-Thüringen · BLZ 30050000 · Konto-Nr 4005815
IBAN: DE2030050000004005815 BIC: WELADED3
Steuernummer: 319/5922/5316

Autobahnniederlassung Krefeld

Hansastraße 2 · 47799 Krefeld
Postfach 101352 · 47713 Krefeld
Telefon: 02151/819-0

kontakt.anl.kr@strassen.nrw.de
Parken ist im benachbarten, öffentlichen Parkhaus möglich



**Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und
Dienstleistungen der Bundeswehr**

Infra I 3 – 45-60-00 / III-1363-16

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen
der Bundeswehr • Postfach 29 63 • 53019 Bonn

Stadt Erftstadt
Umwelt- und Planungsamt
Holzdamm 10
50374 Erftstadt



Infrastruktur
Wir. Dienen. Deutschland.

Handwritten signature: Ha...

Fontainengraben 200, 53123 Bonn
Postfach 29 63, 53019 Bonn
Telefon: +49 (0)228 5504 - 4596
Telefax: +49 (0)228 5504 - 5763
Bw: 3402 - 4596
BAIUDBwTOEB@bundeswehr.org

Aktenzeichen
Infra I 3 – 45-60-00 /
III-1363-16

Bearbeiter/-in
RAmtm Weingartz

Bonn,
22. Dezember 2016

BETREFF **Flächennutzungsplanänderung Nr. 016, Gewerbegebiet Erp-Nord sowie Bebauungsplan Nr. 182, E.-**

Erp, Gewerbegebiet Erp-Nord;
hier: Stellungnahme der Bundeswehr

BEZUG: Ihr Schreiben vom 8. Dezember 2016. Ihr Zeichen: 61 21-20/182 und 61 20-21/016

Sehr geehrte Damen und Herren,

im oben genannten Verfahren gibt die Bundeswehr bei gleichbleibender Sach- und
Rechtsslage folgende Stellungnahme ab:

Gegen die im Betreff genannte Baumaßnahme hat die Bundeswehr keine Bedenken bzw.
keine Einwände.

Hierbei gehe ich davon aus, daß bauliche Anlagen - einschließlich untergeordneter Ge-
bäudeteile - eine Höhe von 30 m nicht überschreiten. Sollte entgegen meiner Einschät-
zung diese Höhe überschritten werden, bitte ich in jedem Einzelfalle mir die Planungsun-
terlagen - vor Erteilung einer Baugenehmigung - zur Prüfung zuzuleiten.

Auf Grund der Lage des Plangebietes zum Flugplatz (...) ist mit Lärm- und Abgas-
Emissionen durch den militärischen Flugbetrieb zu rechnen. Ich weise bereits jetzt darauf

Verbandswasserwerk GmbH • Postfach 1402 • 53864 Euskirchen

Stadt Erftstadt
Der Bürgermeister
Herr Lippik
Umwelt- und Planungsamt
Holzdamm 10
50374 Erftstadt



Ihr Zeichen
6121-20/182 + 6120-21/016

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
/mer

Datum
21.12.2016

**Flächennutzungsplanänderung Nr. 016, Erftstadt-Erp, Gewerbegebiet Erp-Nord sowie
Bebauungsplan Nr. 182, Erftstadt-Erp, Gewerbegebiet Erp-Nord
Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß BauGB**

Sehr geehrter Herr Lippik,

zu dem Bebauungsplan teilen wir Ihnen mit, dass unsererseits keine grundsätzlichen Bedenken hiergegen bestehen.

Zu 1. Neubau und Errichtung von Werkstatt- und Lagerhallen sowie einer Logistikhalle
Die Trinkwasserversorgung kann hier über den bestehenden WZ-Schacht im Brühler Graben erfolgen. Wir bitten zu beachten, dass eine geänderte Nutzung / bauliche Veränderung auf diesem Grundstück einen Baukostenzuschuss auslösen kann.

Zu 2. Neubau von Verwaltungsgebäuden
Bezüglich der Neuerrichtung von Verwaltungsgebäuden besteht die Möglichkeit, eine Versorgung über einen Schacht an der Abt-Horchem-Straße sicherzustellen und eine private Hausanschlussleitung zu verlegen.

Auch hierbei bitten wir zu berücksichtigen, dass der Neubau eines Hausanschlusses einen Baukostenzuschuss und Herstellkosten auslöst.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung und verbleiben

mit freundlichen Grüßen



Müller, Geschäftsführer



Möhner, Prokurist

Meyer, Elisabeth

Von: Vidal Blanco, Bärbel <baerbel.vidal@amprion.net>
Gesendet: Montag, 19. Dezember 2016 10:32
An: Bauleitplanung
Betreff: Leitungsauskunft - FNP-Änderung Nr. 016/E.-Erp, Gewerbegebiet Erp-Nord, Bebauungsplan Nr. 182

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.

Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.

Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.

Mit freundlichen Grüßen

Bärbel Vidal Blanco

Amprion GmbH
Betrieb / Projektierung
Leitungen Bestandssicherung
Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund
T intern 15711
T extern +49 231 5849-15711
mailto: baerbel.vidal@amprion.net
www.amprion.net

Aufsichtsrat: Heinz-Werner Ufer (Vorsitzender)
Geschäftsführung: Dr. Hans-Jürgen Brick, Dr. Klaus Kleinekorte
Sitz der Gesellschaft: Dortmund - Eingetragen beim Amtsgericht Dortmund - Handelsregister-Nr. HR B 15940 - USt.-IdNr. DE 8137 61 356

BM	2	4	6	32	40	4
013						
014						
015						
016						
109						

STADT ERP / STADT
- Der Bürgermeister -
27. DEZ. 2016





Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 44025 Dortmund
Stadt Erftstadt
Postfach 2565
50359 Erftstadt

Abteilung 6 Bergbau und
Energie in NRW

Datum: 20. Dezember 2016
Seite 1 von 3

Aktenzeichen:
65.52.1-2016-831
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Julia Baginski
julia.baginski@bezreg-
arnsberg.nrw.de
Telefon: 02931/82-3581
Fax: 02931/82-3624

Dienstgebäude:
Goebenstraße 25
44135 Dortmund

**FNP-Änderung Nr. 016, E.-Erp, Gewerbegebiet Erp-Nord
sowie BP Nr. 182**
hier: Behördenbeteiligung

Ihr Schreiben vom 08.12.2016 Ihr Zeichen: 6121-20/182 6120-21/016

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den bergbaulichen Verhältnissen erhalten Sie folgende Hinweise:

Der o. g. Planungsbereich liegt über dem auf Braunkohle verliehenem Bergwerksfeld „Union 139“. Eigentümerin des Bergwerksfeldes ist die RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH, hier vertreten durch die RWE Power AG, Abt. Liegenschaften und Umsiedlung in 50416 Köln.

Der Planungsbereich ist nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzpläne mit Stand: 01.10.2015 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides - Az.: 61.42.63 -2000-1 -) von durch Sumpfungmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Für die Stellungnahme wurden folgende Grundwasserleiter (nach Einteilung von

Hauptsitz:
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:
Mo-Do 08:30 – 12:00 Uhr
13:30 – 16:00 Uhr
Fr 08:30 – 14:00 Uhr

Landeskasse Düsseldorf bei
der Helaba:
IBAN:
DE27 3005 0000 0004 0080 17
BIC: WELADED3

Umsatzsteuer ID:
DE123878675



Schneider & Thiele, 1965) betrachtet: Oberes Stockwerk, 9B, 8, 7, 6D, 6B, 2 - 5, 09, 07 Kölner Scholle, 05 Kölner Scholle.

Folgendes sollte berücksichtigt werden:

Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten.

Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden.

Ich empfehle Ihnen, diesbezüglich, zu zukünftigen Planungen sowie zu Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen bezüglich bergbaulicher Einwirkungen eine Anfrage an die RWE Power AG, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln, sowie für konkrete Grundwasserdaten an den Erftverband, Am Erftverband 6 in 50126 Bergheim, zu stellen.

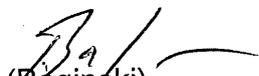
Diese Stellungnahme wurde bezüglich der bergbaulichen Verhältnisse auf Grundlage des aktuellen Kenntnisstandes erarbeitet. Die Bezirksregierung Arnsberg hat die zugrunde liegenden Daten mit der zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben erforderlichen Sorgfalt erhoben und zusammengestellt. Die fortschreitende Auswertung und Überprüfung der vorhandenen Unterlagen sowie neue Erkenntnisse können zur Folge



haben, dass es im Zeitverlauf zu abweichenden Informationsgrundlagen auch in Bezug auf den hier geprüften Vorhabens- oder Planbereich kommt. Eine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Genauigkeit der Daten kann insoweit nicht übernommen werden. Soweit Sie als berechnete öffentliche Stelle Zugang zur Behördenversion des Fachinformationssystems „Gefährdungspotenziale des Untergrundes in NRW“ (FIS GDU) besitzen, haben Sie hierdurch die Möglichkeit, den jeweils aktuellen Stand der hiesigen Erkenntnisse zur bergbaulichen Situation zu überprüfen. Details über die Zugangs- und Informationsmöglichkeiten dieses Auskunftssystems finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Arnsberg (www.bra.nrw.de) mithilfe des Suchbegriffs „Behördenversion GDU“.

Mit freundlichen Grüßen und Glück Auf

Im Auftrag:


(Baginski)

-6-

01.5	01.6	100	10	14	105	370	82	81
------	------	-----	----	----	-----	-----	----	----

RWE Power Aktiengesellschaft, Zentrale, 50416 Köln

5. JAN. 2017

Abteilung Bergschäden

Stadt Erftstadt
 Umwelt- und Planungsamt
 Holzdamm 10
 50374 Erftstadt

Ihre Zeichen 61 21-20/182
 Ihre-Nachricht 08.12.2016
 Unsere Zeichen GOJ-BV THIE
 Name Thielemann, Thomas
 Telefon 0221 480-22470
 Telefax 0221 480-20777
 E-Mail thomas.thielemann@rwe.com

Köln, den 02.01.2017

Aufstellung des Bebauungsplanes 182 - Gewerbegebiet Erp-Nord
16. Änderung des Flächennutzungsplanes, Gewerbegebiet Erp-Nord

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir haben Ihre Anfrage geprüft und teilen Ihnen hierzu folgendes mit:

Wir weisen darauf hin, dass die Bodenkarte des Landes Nordrhein-Westfalen, Blatt L5306, in einem Teil des Plangebietes, wie in der Anlage "blau" dargestellt, Böden ausweist, die humoses Bodenmaterial enthalten.

Humose Böden sind empfindlich gegen Bodendruck und im Allgemeinen kaum tragfähig. Erfahrungsgemäß wechseln die Bodenschichten auf kurzer Distanz in ihrer Verbreitung und Mächtigkeit, so dass selbst bei einer gleichmäßigen Belastung diese Böden mit unterschiedlichen Setzungen reagieren können.

Dieser Teil des Plangebietes ist daher wegen der Baugrundverhältnisse gemäß §5 Abs. 3 Nr. 1 BauGB bzw. §9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB durch eine Umgrenzung entsprechend der Nr. 15.11 der Anlage zur Planzeichenverordnung als Fläche zu kennzeichnen, bei deren Bebauung ggf. besondere bauliche Maßnahmen, insbesondere im Gründungsbereich, erforderlich sind.

Hier sind die Bauvorschriften des Eurocode 7 „Geotechnik“ DIN EN 1997-1 mit nationalem Anhang, die Normblätter der DIN 1054 „Baugrund – Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau“ und der DIN 18 196 „Erd- und Grundbau; Bodenklassifikation für bautechnische Zwecke“ sowie die Bestimmungen der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen

RWE Power Aktiengesellschaft
Abteilung Bergschäden

A. Huppertz

Thie

Anlage

Zertifiziert nach ISO 9001 für die Analyse und Regulierung von Bergschäden im Rheinischen Braunkohlenrevier



RWE Power Aktiengesellschaft

Stüttingenweg 2
50935 Köln

T +49 221 480-0
F +49 221 480-1351
I www.rwe.com

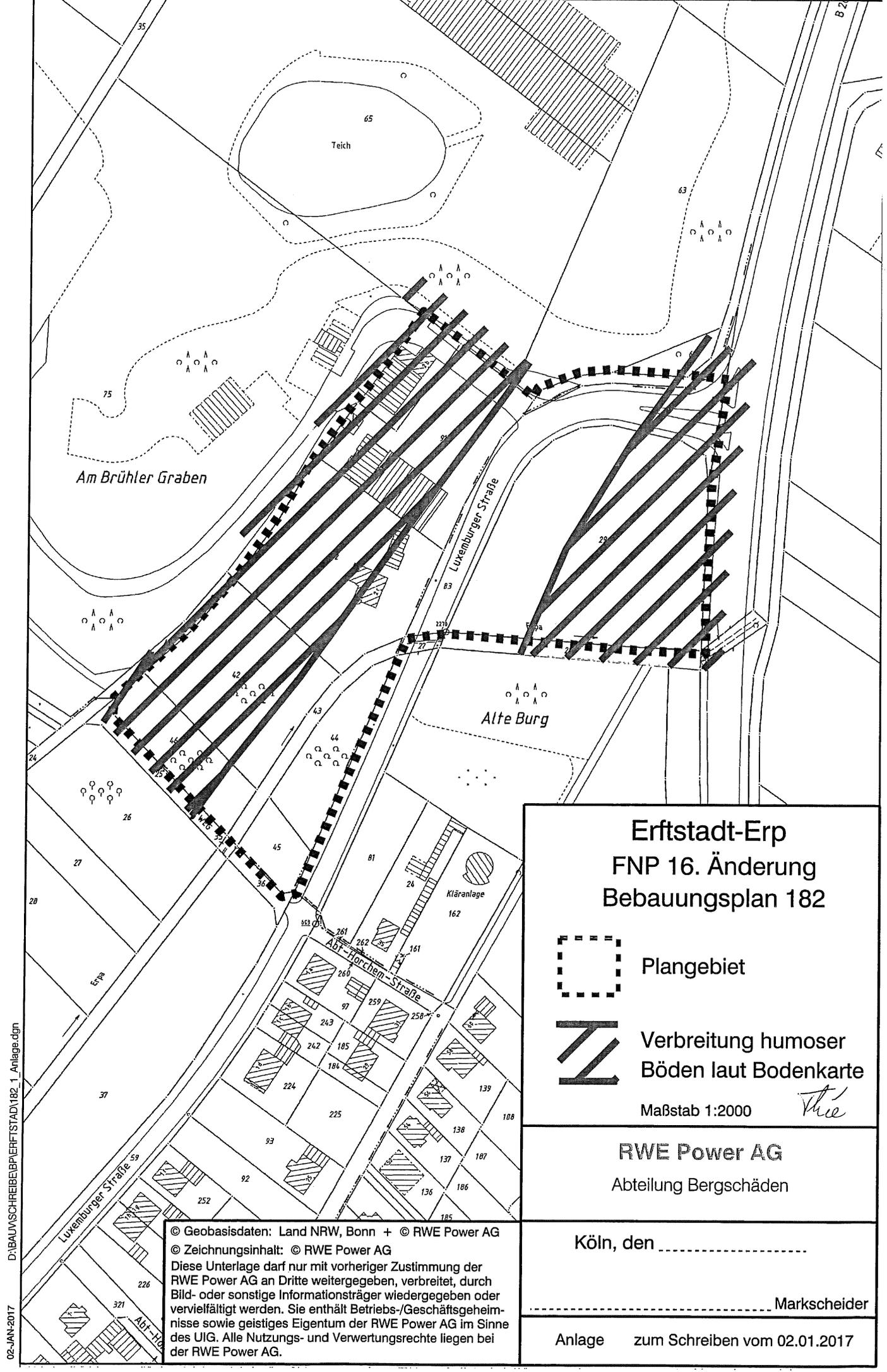
Vorsitzender des Aufsichtsrates:
Dr. Rolf Martin Schmitz

Vorstand:
Matthias Hartung (Vorsitzender)
Dr. Lars Kulik
Dr. Frank Weigand
Erwin Winkel
Roger Miesen

Sitz der Gesellschaft:
Essen und Köln
Eingetragen beim Amtsgericht Essen
HR B 17420
Eingetragen beim Amtsgericht Köln
HR B 117

Bankverbindung:
Commerzbank Köln
BIC COBADEFF370
IBAN: DE72 3704 0044
0500 1490 00

Gläubiger-IdNr.
DE37ZZZ00000130738
USt-IdNr. DE 8112 23 345
St-Nr. 112/5717/1032



D:\BAUWSCHREIBE\BPERFERTSTAD182_1_Anlage.dgn
02-JAN-2017

**Erftstadt-Erp
FNP 16. Änderung
Bebauungsplan 182**



Plangebiet
Verbreitung humoser
Böden laut Bodenkarte

Maßstab 1:2000

the

RWE Power AG
Abteilung Bergschäden

Köln, den

..... Markscheider

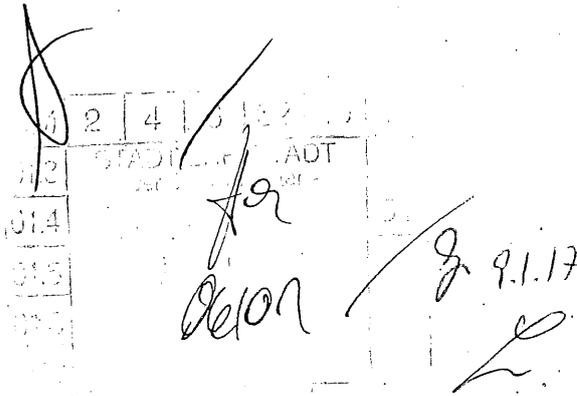
Anlage zum Schreiben vom 02.01.2017

© Geobasisdaten: Land NRW, Bonn + © RWE Power AG
 © Zeichnungsinhalt: © RWE Power AG
 Diese Unterlage darf nur mit vorheriger Zustimmung der RWE Power AG an Dritte weitergegeben, verbreitet, durch Bild- oder sonstige Informationsträger wiedergegeben oder vervielfältigt werden. Sie enthält Betriebs-/Geschäftsgeheimnisse sowie geistiges Eigentum der RWE Power AG im Sinne des UIG. Alle Nutzungs- und Verwertungsrechte liegen bei der RWE Power AG.



Bezirksregierung Köln, 50606 Köln

Stadtverwaltung
Umwelt- und Planungsamt
z. Hd. Herrn Lippik
Holzdamm 10
50374 Erftstadt



Datum: 30.12.2016

Seite 1 von 1

Aktenzeichen:

Dezernat 33 - 52230

Auskunft erteilt:

Frau Frauenrath

sandra.frauenrath@bezreg-

koeln.nrw.de

Zimmer: B 378

Telefon: (0221) 147 - 2470

Fax: (0221) 147 - 4181

Blumenthalstraße 33,
50670 Köln

DB bis Köln Hbf,
U-Bahn bis Reichensperger-
platz

Telefonische Sprechzeiten:

mo. - do.: 8:30 - 15:00 Uhr

Besuchertag:

donnerstags: 8:30 - 15:00 Uhr

(weitere Termine nach Verein-
barung)

Landeskasse Düsseldorf:

Landesbank Hessen-Thüringen

IBAN:

DE34 3005 0000 0000 0965 60

BIC: WELADEDXXX

Zahlungsvise bitte an zent-

ralebuchungsstelle@

brk.nrw.de

**Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 016, E.-Erp, Gewerbegebiet
Erp-Nord sowie
Bebauungsplan Nr. 182, E.-Erp, Gewerbegebiet Erp-Nord**

Beteiligung der Behörden im Bauleitplanverfahren gemäß § 4 Abs. 1
Baugesetzbuch (BauGB)

Ihr Schreiben vom 08.12.2016

Ihr Zeichen: 61 21-20/182 sowie 61 20-21/016

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Planung sind aus Sicht der von mir wahrzunehmenden öffent-
lichen Belange der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung
keine Bedenken vorzubringen.

Planungen bzw. Maßnahmen des Dezernates 33 sind in dem
Planungsbereich nicht vorgesehen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


(Frauenrath)

Hauptsitz:

Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln

Telefon: (0221) 147 - 0

Fax: (0221) 147 - 3185

USt-ID-Nr.: DE 812110859

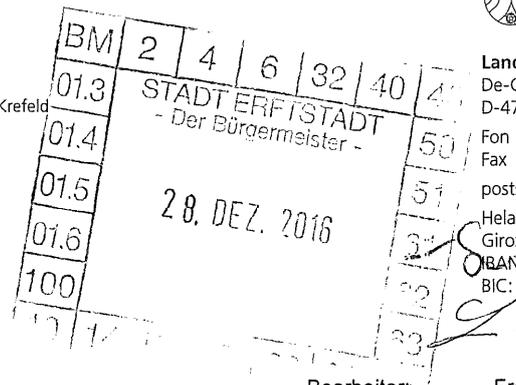
poststelle@brk.nrw.de

www.bezreg-koeln.nrw.de



Landesbetrieb
De-Greiff-Straße 195
D-47803 Krefeld
Fon +49 (0) 21 51 8 97-0
Fax +49 (0) 21 51 8 97-5 05
poststelle@gd.nrw.de
Helaba
Girozentrale
IBAN: DE31300500000004005617
BIC: WELADED3

Stadt Erftstadt
Der Bürgermeister
Stadtverwaltung
Holzdamm 10
50374 Erftstadt



Bearbeiter: Frau Dr. Hantl
Durchwahl: 897-430
E-Mail: hantl@gd.nrw.de
Gesch.-Zeichen: 27. Dezember 2016
Datum: 31.130/9323/2016

**Flächennutzungsplanänderung Nr. 016, E.-Erp, Gewerbegebiet Erp-Nord sowie
Bebauungsplan Nr. 182, E.-Erp, Gewerbegebiet Erp-Nord;
Beteiligung der Behörden im Bauleitplanverfahren gem. § 4 Abs. 1 Baugesetz-
buch (BauGB)**

Ihr Schreiben vom 8. Dezember 2016, Zeichen 61 21 -20/182 und 61 20-21/016

Sehr geehrte Damen und Herren,

folgende Stellungnahmen liegen zu o. g. Plaungsvorhaben aus geowissenschaftlicher Sicht vor:

Baugrundeigenschaften und Baugrunduntersuchung

Den Baugrund bilden tiefgründige Lössböden sowie wasserbeeinflusste kolluvial abgelagerte Lössböden über teriären Ablagerungen (Ton, Sand, Kies).

Das Plangebiet befindet sich im Einflussgebiet der aktuellen Braunkohlesümpfungsmaßnahmen. Nähere Auskünfte dazu können bei der RWE Power AG eingeholt werden.

- Die Baugrundeigenschaften, insbesondere das Trag- und Setzungsverhalten, sind objektbezogen zu untersuchen und zu bewerten, ebenso die Niederschlagswasserversickerungsfähigkeit der Böden.

Erdbebengefährdung

Zum o. g. Vorgang wird auf die Bewertung der Erdbebengefährdung hingewiesen, die bei Planung und Bemessung üblicher Hochbauten gemäß den Technischen Baubestimmungen des Landes NRW mit DIN 4149:2005-04 „Bauten in deutschen Erdbebengebieten“ zu berücksichtigen ist.

- Die Gemarkung *Erp* der Stadt Erftstadt ist der Erdbebenzone **3** und geologischer Untergrundklasse **S** zuzuordnen.

Bemerkung: DIN 4149:2005 wurde durch den Regelsetzer zurückgezogen und durch die Teile 1, 1/NA und 5 des Eurocode 8 (DIN EN 1998) ersetzt. Dieses Regelwerk ist jedoch noch nicht bauaufsichtlich eingeführt. Anwendungsteile, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, können jedoch als Stand der Technik angesehen und sollten entsprechend berücksichtigt werden. Dies betrifft insbesondere DIN EN 1998, Teil 5 „Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte“

- Auf die Berücksichtigung der Bedeutungskategorien für Bauwerke gemäß DIN 4149:2005 und der entsprechenden Bedeutungsbeiwerte wird ausdrücklich hingewiesen.

Die Erdbebengefährdung wird in der weiterhin geltenden DIN 4149:2005 durch die Zuordnung zu Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen beurteilt, die anhand der *Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1 : 350 000, Bundesland Nordrhein-Westfalen* (Geologischer Dienst NRW 2006) für einzelne Standorte bestimmt werden.

Vorsorgender Bodenschutz im Rahmen der Bauleitplanung:

Es ist empfehlenswert, Maßnahmen zu gefügeschonendem Umgang mit dem Boden (keine unnötige Verdichtung) bereits in der Ausschreibung zu bestimmen. Hier sind schützenswerte und besonders schützenswerte Lössböden aufgrund ihrer Bodenfunktionen (Puffer- und Filtereigenschaften, Fruchtbarkeit) betroffen.

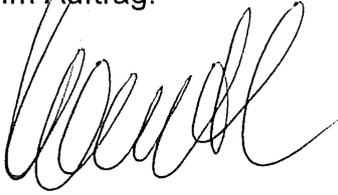
Festsetzungsempfehlungen zur Vermeidung und Verminderung von Schädigungen der natürlichen Bodenfunktionen:

- a. Der **Schutz des Mutterbodens ist gemäß § 202 BauGB** zu gewährleisten. Umgang mit Bodenaushub gemäß DIN 18915 und DIN 19639:
- b. Zu Beginn der Baumaßnahmen sind **Bereiche für die Materialhaltung** und Oberbodenzwischenlagerung zur Minimierung der Flächenbeeinträchtigung abzugrenzen.

- c. Zur **Versickerung** vorgesehene Flächen dürfen nicht befahren werden bzw. sollten nur von kettengetriebenen Fahrzeugen befahren werden (Bodenverdichtung und Strukturzerstörung vermeiden).
- d. **Im Bereich der Kompensationsflächen** ist der Boden in möglichst großem Umfang in naturnahem Zustand zu belassen (kein Abtrag, kein Befahren).
- e. Bei Eingriffen in Böden ist eine **bodenbezogene Kompensation** zu empfehlen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag:



(Dr. Hantl)